

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 138/08 B

L 2 U 113/08 (Bayerisches LSG)
S 20 U 883/98 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 2 1. Soweit der Kläger geltend macht, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), hat er diesen Zulassungsgrund nicht hinreichend dargelegt.
- 3 Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist daher nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Der Kläger misst - in diesem Verfahren - den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,

"..., ob es für die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Zi. 2109 BKV ebenso wie für die Berufskrankheit nach Zi. 2108 BKV darauf ankommt, dass eine bestimmte Mindestbelastungsdosis, Orientierungswerte oder ähnliche bezifferbare Werte überschritten oder erreicht werden."

"..., inwieweit das MDD zumindest derzeit den Maßstab bildet, um die kritische Belastungsdosis eines Versicherten durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter zu ermitteln".
- 5 Der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit der ersten von ihm aufgeworfenen Frage nicht dargelegt. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, dass er die rechtliche Problematik aufarbeitet und sich mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung auseinandersetzt, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze im Hinblick auf das anhängige Verfahren einer Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht bedürfen. Schon nach dem Tatbestand der Berufskrankheit (BK) nach Nr 2109 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) ergibt sich, dass zur Konkretisierung der dort verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe (langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter) Orientierungswerte und ähnliche bezifferbare Grenzwerte geeignet und erforderlich sein können. Hiervon geht auch das zur BK vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Merkblatt aus. Schließlich sind aus Rechtsprechung und Literatur keine Zweifel ersichtlich, dass die aufgeworfene Frage zu bejahen ist. Der Kläger hätte daher aufzeigen müssen, dass und warum die Frage dennoch klärungsbedürftig sein könnte.



- 6 Zu der zweiten von ihm aufgeworfenen Frage hat er nicht dargelegt, dass diese in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig sein könnte. Die Frage unterstellt, dass das Mainz-Dortmunder-Dosismodell (MDD) einen Maßstab bildet, um die kritische Beurteilungsdosis für die BK 2109 zu ermitteln. Zwar hat das Bundessozialgericht (BSG) die Anforderungen, die nach dem MDD an eine kritische berufliche Exposition im Zusammenhang mit der BK 2108 zu stellen sind, modifiziert. Die vom Kläger zitierten Entscheidungen betreffen jedoch nicht die BK 2109. Der Kläger hätte daher aufzeigen müssen, dass das MDD auch eine Grundlage für die Ermittlung der beruflichen Exposition im Rahmen der BK 2109 sein könnte. Da es hieran fehlt, wird nicht deutlich, dass die von ihm aufgeworfene Frage klärungsfähig sein könnte.
- 7 2. Der Zulassungsgrund der Divergenz ist ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 8 Eine Divergenz liegt vor, wenn das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts (LSG) von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6*). Dazu ist es auch erforderlich, die rechtliche Aussage des LSG, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen soll, in der Beschwerdebegründung so genau zu bezeichnen, dass sie ohne größere Schwierigkeiten auffindbar ist.
- 9 Der Kläger hat behauptet, das LSG stelle "zumindest konkludent" den Rechtssatz auf, welches Maß an belastenden Einwirkungen mindestens erforderlich sei, um eine BK anzuerkennen, sei zwar unter Zuhilfenahme technischer, nicht aber medizinischer Sachkunde zu entscheiden. Der Kläger hätte aber näher darlegen müssen, dass ein solcher Rechtssatz dem angefochtenen Urteil des LSG zu entnehmen sein könnte, obwohl dieses nach seinen Angaben ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt hat. Auch hat er den dem LSG zugeschriebenen Rechtssatz nicht so bezeichnet, dass er sich ohne weiteres auffinden ließe. Soweit der Kläger meinen sollte, das LSG habe, ausgehend von technischen und medizinischen Ermittlungen, seine Entscheidung nicht nur auf das technische Gutachten stützen dürfen, rügt er die Beweiswürdigung des LSG und nicht eine Abweichung von der Rechtsprechung des BSG.
- 10 3. Soweit der Kläger - bereits unter Hinweis auf das Verfahren der Verfassungsbeschwerde - den Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend macht, hat er auch diesen nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.



- 11 Er rügt eine Verletzung von Art 19 Abs 4 Grundgesetz (GG), die darin liege, dass das LSG Feststellungen eines Sachverständigen in unzulässiger Weise zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht habe. Art 19 Abs 4 GG vermittelt dem Einzelnen die Gewährleistung von Rechtsschutz an sich sowie dessen effektive Durchsetzung. Der durch Art 19 Abs 4 GG vermittelte Justizgewährleistungsanspruch besteht und vollzieht sich aber im Rahmen der jeweils geltenden Prozessordnung (*vgl BVerfGE 88, 118 [124]; 110, 77 [85]*). Eine Verletzung des Art 19 Abs 4 GG wird daher nicht deutlich. Im Kern betrifft die Rüge nicht die Rechtsschutzgewähr, sondern die Beweiswürdigung des LSG, von der der Kläger meint, das Gericht habe sich nicht (nur) auf die Beurteilung des technischen Sachverständigen stützen dürfen. Die Beweiswürdigung des LSG kann aber mit der Verfahrensrüge nicht angegriffen werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Entsprechendes gilt, soweit der Kläger einen Verfahrensmangel darin sieht, dass das LSG unter Verletzung des Willkürverbots aus Art 3 Abs 1 GG oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör die Stellungnahme eines Sachverständigen berücksichtige bzw überraschender Weise nicht berücksichtigt habe. Der Ausschluss der Beweiswürdigung aus den zulässigen Verfahrensrügen kann nicht dadurch umgangen werden, dass die entsprechenden Rügen durch Normen des Verfassungsrechts angereichert werden.
- 13 Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) wird nicht deutlich, da die Beteiligten durch eine Entscheidung nur überrascht werden, wenn diese auf entscheidungserhebliche Tatsachen, Rechtsauffassungen oder Beweisergebnisse gestützt würde, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*). Dass die Erwägungen des Dr. G. ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sein könnten, lässt sich der Beschwerdebegründung allerdings nicht entnehmen.
- 14 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen. Von einer weitergehenden Begründung der Entscheidung wird abgesehen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

